

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 K-GOA

K-GOA - Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung - K-GOA

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.02.2022

- (1) Die Genehmigung der Erledigungsentwürfe erfolgt durch deren Fertigung.
- (2) Soweit in Abs. 3 bis 8 nicht anderes bestimmt wird, hat der Abteilungsleiter die Erledigungsentwürfe zu genehmigen.
- (3) Dem Landeshauptmann sind zur Genehmigung vorbehalten:
- a) Entwürfe von Erledigungen, die dem Landeshauptmann unmittelbar aufgrund des B-VG oder der Kärntner Landesverfassung obliegen;
 - b) Erledigungsentwürfe, deren Genehmigung sich der Landeshauptmann in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung oder der Auftragsverwaltung vorbehalten hat.
- (4) Dem Referenten sind zur Genehmigung vorbehalten:
- a) Entwürfe von Erledigungen in Angelegenheiten seines Referates, denen unmittelbar ein Beschluß der Landesregierung zugrunde liegt;
 - b) Erledigungsentwürfe, deren Genehmigung sich der Referent in Angelegenheiten seines Referates vorbehalten hat, sofern die Genehmigung nicht dem Landeshauptmann (Abs. 3) vorbehalten ist.
- (5) Dem Landesamtsdirektor sind zur Genehmigung vorbehalten:
- a) Entwürfe von Erledigungen, denen unmittelbar ein Beschluß der Landesregierung zugrunde liegt, in Angelegenheiten, die durch die Referatseinteilung nicht auf einen Referenten aufgeteilt sind;
 - b) Entwürfe von Erledigungen, die Schreiben an die Verbindungsstelle der Bundesländer zum Gegenstand haben, sofern der Landesamtsdirektor nicht den Abteilungsleiter zur Genehmigung von Erledigungsentwürfen bestimmter Art ermächtigt hat;
 - c) Erledigungsentwürfe, deren Genehmigung sich der Landesamtsdirektor vorbehalten hat, sofern die Genehmigung weder dem Landeshauptmann (Abs. 3) noch dem Referenten (Abs. 4) vorbehalten ist.
- (6) Unterabteilungsleiter, Bereichsleiter und Sachgebietsleiter sind zur Genehmigung von Erledigungsentwürfen befugt, sofern sie nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie nach § 7 Abs. 2 vom Abteilungsleiter hiezu ermächtigt wurden.
- (7) Der Abteilungsleiter darf entsprechend qualifizierte und erfahrene Sachbearbeiter zur Genehmigung von Erledigungsentwürfen bestimmter Art ermächtigen.
- (8) Sachverständigengutachten sind von dem Bediensteten zu fertigen, der sie erstellt hat, und von diesem dem Abteilungsleiter zur Kenntnis zu bringen.

In Kraft seit 29.01.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at